



**Vertrag zur Gründung und Abrechnung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)
oder einer virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG)**

zwischen

**Elektrizitäts-Genossenschaft Boswil-Bünzen
Dammweg 9
5623 Boswil**

nachstehend «**EGBB**» genannt

und dem Eigentümer der Produktionsanlage

**Name / Vorname:
Parzelle:
Adresse:
PLZ / Ort:**

Vertreten durch

**Name / Vorname:
Adresse:
PLZ / Ort:
Mail:
Tel:**

nachstehend «**Ansprechpartner**» genannt.

betreffend

der internen Strom-Abrechnung der vEVG

Die Abrechnung und Bildung der EVG kann erfolgen, wenn: alle involvierten Stromzähler montiert sind, eine stabile Kommunikation mit dem SmartMeter System der EGBB vorhanden ist und dieser Vertrag unterzeichnet ist. Abrechnungsbeginn EVG ist der nächste Monatsanfang.



1 Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag erhalten mehrere Endverbraucher die Möglichkeit, selbst produzierte elektrische Energie am Ort der Produktion in der Form einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (nachfolgend EVG genannt) gemäss Art. 16 Abs. 1 EnG zu beziehen. Die EGBB ist als Verteilnetzbetreiber für die Strommessung, -abrechnung und -versorgung der einzelnen EVG-Teilnehmer verantwortlich. Die Eigentumsverhältnisse an der Erzeugungsanlage bleiben durch die EVG unberührt.

Die Teilnehmer der EVG sind Kunden der EGBB. Wird kein Photovoltaik-Strom lokal produziert, beziehen die EVG-Teilnehmer den Strom vom öffentlichen Netz der EGBB zu den entsprechenden gültigen Tarifen.

Wird lokal Photovoltaik-Strom produziert, wird auf jeden Teilnehmer den internen Strom anteilmässig gemäss seinem aktuellen Verbrauch aufgeteilt. Der interne Preis wird im Anhang 1 geregelt.

Der intern verrechnete Solarstromanteil wird der EVG separat ausbezahlt. In das öffentliche Netz eingespeiste Energie wird der EVG separat vergütet anhand des aktuellen Tarifblattes für Produzenten.

2 Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsnutzung gelten folgende Dokumente:

- diese Vereinbarung
- gesetzliche Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Energiegesetz mit Ausführungsverordnungen
- jeweils anwendbare Normen und Empfehlungen der anerkannten Schweizerischen und internationalen Fachverbände,
- insbesondere Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz; NNM-V)

3 Voraussetzungen zur Gründung einer EVG

Verbraucher am Ort der Produktion können an der EVG teilnehmen. Die Energieverordnung Art. 14 definiert den Ort der Produktion und auf welche Grundstücke die Produktion erweitert werden kann. Die Teilnehmer sind Endverbraucher in der Grundversorgung der EGBB im Sinne von Art. 6 StromVG.

4 Pflichten der Teilnehmer und Produzenten gegenüber der EGBB

Die Pflichten der an der EVG beteiligten Endverbraucher und Produzenten umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- schriftliche Zustimmung des Produzenten zur Teilnahme an der EVG (bei Bedarf an die EGBB abzugeben)
- schriftliche Zustimmung jedes Endverbrauchers zur Teilnahme an der EVG (bei Bedarf an die EGBB abzugeben)
- die Bestimmung eines Ansprechpartners mit grundsätzlichen Entscheidungsbefugnissen als Vertretung der EVG

5 Pflichten des Ansprechpartners der EVG gegenüber der EGBB

Der von der EVG definierte Ansprechpartner nimmt gegenüber der EGBB stellvertretend für die Teilnehmer der EVG folgende Aufgaben wahr (Aufzählung nicht abschliessend):

- Informations- und Datenflüsse zwischen EGBB und der EVG.
- stellvertretend für die Teilnehmer Zustimmung mittels Unterschrift zu vorliegendem Vertrag.
- Mitteilung der Bankverbindung in Anhang 2, worauf die EGBB die gesamthafte Eigenverbrauchsgutschrift sowie die allfällige Rücklieferung der überschüssigen Energie überweist.



- Mitteilung an EGBB bezüglich Veränderungen der Besitzes- (z.B. Mieterwechsel) sowie Eigentumsstruktur (z.B. Stockwerkeigentumswechsel), Ein-/Austritte von EVG-Teilnehmer sowie Mitteilung von Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG.
- Einholung gder schriftlichen Zustimmungen der Teilnehmer bei Ein-/Austritten oder Erweiterungen.
- Bei Aufforderung Übermittlung der schriftlichen Zustimmungen der Teilnehmer der EVG an die EGBB.
- Mitteilung an EGBB und alle Teilnehmer im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners.
- Stellvertretend für die Teilnehmer die Auflösung des vorliegenden Vertrags mittels fristgerechter Mitteilung an die EGBB.

6 Ein-/Austritte von EVG-Teilnehmer

Teilnehmerwechsel bei der EVG sind der EGBB durch den Ansprechpartner mit 3 Tagen Vorlauffrist auf ein Monatsende schriftlich zu melden. Wegzug eines EVG-Teilnehmers führt in jedem Falle zu dessen Austritt aus der EVG per entsprechendem Monatsende. Mit Ausbleiben einer anderweitigen Mitteilung geht die EGBB davon aus, dass der neue Besitzer bzw. Eigentümer die Einwilligung über die Teilnahme an der EVG gegenüber dem Ansprechpartner schriftlich gegeben hat.

7 Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG

EVG-Erweiterungen (zusätzliche beteiligte Messpunkte) müssen der EGBB durch den Ansprechpartner mit Vorlauffrist von drei Monaten durch schriftliche Zustimmung des neuen Teilnehmers gemeldet werden. EVG-Verkleinerungen (weniger beteiligte Messpunkte) müssen der EGBB durch den Ansprechpartner mit Vorlauffrist von drei Monaten gemeldet werden.

8 Wechsel des Ansprechpartners

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners übermittelt der bisherige Ansprechpartner die Kontaktdaten des neuen Ansprechpartners der EVG an die EGBB. Er teilt dem neuen Ansprechpartner alle notwendigen Informationen mit, damit dieser die weitere Geschäftsabwicklung wahrnehmen kann. Ebenfalls wird der bisherige Ansprechpartner verpflichtet, die Stellvertretung des Ansprechpartners gegenüber der EGBB gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf den neuen Ansprechpartner zu übertragen.

9 Messung

Die Messung von Produktion und Verbrauch erfordert die Ausrüstung jeder Verbrauchsstätte und jeder Erzeugungsanlage mit intelligenten Stromzählern (Smart Meter oder geeichte Lastgangzähler) inklusive Datenkommunikationsmittel. Die Messung erfolgt ausschliesslich anhand von Messapparaten der EGBB und erfolgt in viertelstündlichen Leistungsmittelwerten.

Eigenverbrauch ist anrechenbar bei zeitgleichem Energieverbrauch einer Verbrauchsstätte und vorhandener Nettoproduktion. Die Aufteilung der eigenverbrauchten Energie auf die Verbrauchsstätten findet anhand des individuellen Stromkonsums zu Produktionszeiten in Relation zum gesamten EVG-Konsum statt. Das Leistungsmaximum des Netzbezugs eines Teilnehmers zum gemessenen Zeitpunkt ergibt sich im Verhältnis des gemessenen individuellen Maximums zum Leistungsmaximum der gesamten EVG.

10 Datenaustausch und Datenschutz

Zur Abwicklung der EVG ist die EGBB berechtigt, dem Ansprechpartner die notwendigen Daten der Teilnehmer zu übermitteln. Dies beinhaltet Name, Objektinformation, Eigenverbrauchsdaten und die Stromqualität Netzbezug.

Es gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen der AGB der EGBB in Bezug auf den Datenschutz.



11 Rechnungstellung und Vergütung

11.1 Rechnungstellung

Die Entgelte für den Strombezug aus dem Verteilnetz richten sich nach den jeweils publizierten Ansätzen gemäss Produktsammlungen Energie und Netz der EGBB.

Für den Energiebezug aus EVG-eigener Produktion (Eigenverbrauch) stellt die EGBB den Teilnehmern den Ansatz des im Anhang 1 definierte Stromprodukts in Rechnung.

Ist ein Teilnehmer mit dem in Rechnung gestellten Betrag für Eigenverbrauch nicht einverstanden oder ist eine fehlerhafte Rechnung erstellt worden, hat der Teilnehmer dies unverzüglich der EGBB zu melden.

11.2 Vergütung der Rücklieferung

Die Rücklieferung von überschüssiger Energie in das Verteilnetz der EGBB wird zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen gemäss Produktsammlungen Energie der EGBB vergütet.

11.3 Vergütung des Eigenverbrauchs

Die EGBB erstattet den gesamten Eigenverbrauch. Die Vergütung erfolgt zu den gleichen Konditionen wie der Energiebezug aus EVG-eigener Produktion. Die Vergütung erfolgt als Summe aller individuellen Eigenverbräuche an den Ansprechpartner der EVG.

11.4 Dienstleistungsgebühr

Die **einmalige** Einrichtungspauschale beträgt **450.00 CHF** excl. MWST für 1-15 Zähler und **650.00 CHF** excl. MWST für 16 – 30 Zähler. Mutationen für zusätzliche oder wegfallende Messstellen beträgt 100.00 CHF excl. MWST.

Die Dienstleistungsgebühr zur Abwicklung der EVG ist dem Preisblatt für EGBB-Dienstleistungen zu entnehmen (2025/2026: 2.00 Rp/kWh). Die Kosten werden von der Vergütung des Eigenverbrauchs in Abzug gebracht.

Sofern Anpassungen an der Installation erforderlich sind, werden diese direkt den jeweiligen Eigentümern verrechnet.

Die EGBB kann die in dieser Ziffer erläuterten Gebühren, mit einer Vorankündigung von 3 Monaten an den Ansprechpartner, anpassen. Falls der Ansprechpartner keine gegenteilige Willensäußerung an die EGBB veranlasst, gilt die Änderung der Gebühren als akzeptiert.

12 Vertragsdauer (Auflösung EVG)

Dieser Vertrag gilt unbefristet bis auf Widerruf einer der Vertragsparteien. Seitens der EVG muss ein solcher durch den Ansprechpartner bei der EGBB erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf den letzten Tag eines Monats.

13 Ausschluss

Die EVG ist derzeit nur für Endverbraucher mit Grundversorgung anwendbar. Mit Antrag auf freien Netzzugang eines Teilnehmers scheidet dieser auf das Datum des Netzzugangs aus der EVG aus.

14 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung der EGBB ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt dabei insbesondere für die Aufteilung und Abwicklung der Zahlungsflüsse zwischen dem Ansprechpartner und den Teilnehmern der EVG.

Der Ansprechpartner der EVG haftet insbesondere vollumfänglich für die Kosten bereits bezogener Leistungen der EVG, sowie für allfällige Schadenersatzforderungen gegenüber der EVG, falls ein Teilnehmer der EVG die Einwilligung in die Teilnahme an der EVG gegenüber dem Ansprechpartner der EVG nicht schriftlich gegeben hat.



15 Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Vertrag anzupassen bzw. zu ersetzen.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendiger Parteien.

Es finden immer die aktuellen AGB der EGGB auf diesen Vertrag Anwendung, welche auf der offiziellen Internetseite der EGGB einsehbar sind.

16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

17 Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich in 5630 Muri AG.

Ort:

Ort: 5623 Boswil

Datum:

Datum:

Unterschrift

EVG-Ansprechpartner

Unterschrift

Betriebsleiter EGGB

Philipp Hagenbuch



Anhang 1 – Definition interner Strompreis

Der Strompreis des lokal produzierten und selbst verbrauchten Stroms wird wie folgt festgelegt:

Für den Energiebezug aus EVG-eigener Produktion (Eigenverbrauch) stellt die EGBB den Teilnehmern den Ansatz des externen Stromprodukts für Wirkenergie abzüglich eines Eigenverbrauchs-Anreizelements von

_____ Rp/kWh in Rechnung.

Rechenbeispiel mit dem Strompreis 2026 mit einem Eigenverbrauchs-Anreizelement von 5 Rp/kWh:

<i>Tarif EGBB excl. MWST.</i>	<i>Strompreis Eigenverbrauch</i>
<i>Total: 23.18 Rp/kWh</i>	18.18 Rp/kWh

Ort:

Datum:

Unterschrift

EVG-Ansprechpartner



Anhang 2 – Auszahlung Eigenverbrauchsgutschrift und Rücklieferung

Bankverbindung für die Auszahlung der Gutschrift über den gesamten Eigenverbrauch der EVG:

IBAN / Konto Nr.	
Konto lautend auf	
Name und Adresse Finanzinstitut	

Bankverbindung für die Auszahlung der Rücklieferung der EVG an die EGBB:

Gleiche Bankverbindung wie oben

oder

IBAN / Konto Nr.	
Konto lautend auf	
Name und Adresse Finanzinstitut	

Ort:

Datum:

Unterschrift

EVG-Ansprechpartner

